

Zeitschrift:	Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber:	Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band:	40 (1958-1961)
Heft:	3
 Artikel:	Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jahrhunderts
Autor:	Büttner, H.
Kapitel:	IV: Staufische Territorial- und Alpenpolitik bis zum Tode Friedrichs I.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-378928

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

derts zur Stadt geworden war¹, tritt in dieser Eigenschaft in der Vogturfkunde von 1166 ausgeprägt mit den Honores und den Instituta seiner verschiedenen Einwohnergruppen in Erscheinung. Auch als Gesamtsiedlungs-komplex hatte es damals eine große Ausdehnung; von St. Fides bis nach St. Leonhard reichte das Gebiet, das mit dem Zentrum um die Abtei und ihre Leutkirche St. Laurentius in engster Verbindung stand². Bereits im Jahre 1167 wird uns auch der Schultheiß, der Richter der Siedlung St. Gallen, Diethelm, in einer Urkunde Friedrichs I. aufgeführt³.

IV. Staufische Territorial- und Alpenpolitik bis zum Tode Friedrichs I.

Im Herbst des Jahres 1166 begann der große Italienzug, der dem Kaiser endgültig den Sieg über seine Widersacher und vor allem über Alexander III. bringen sollte; die verschiedenen Alpenpässe wurden für den Anmarsch der Truppen benutzt; Rainald von Dassel, die geistig führende Persönlichkeit in der Politik Barbarossas, führte seine Ritter im Oktober 1166 über den Großen St. Bernhard⁴, mitten durch das Gebiet der Zähringer und Savoyer; Ende Oktober befand sich der Kölner Erzbischof in Ivrea. Aber das Unternehmen Friedrichs I., dem zunächst ein volles Gelingen beschieden war, endete schließlich im Sommer 1167 mit einem folgereichen Unheil; Krankheit raffte einen großen Teil des Heeres hinweg, die Blüte des deutschen Adels sank in einem beklagenswerten Ausmaß dahin. Friedrichs I. militärische Kräfte waren zu schwach geworden, als daß er sich in Italien hätte halten können. Schließlich wurde er nach Susa abgedrängt und mußte über die Alpen nach Burgund fliehen. Den Übergang über den Mont Cenis mußte er in mühevollen Verhandlungen dem Grafen von Savoyen abringen⁵; für Graf Humbert von Savoyen, den Gegner des staufischen Herrschers, mochte es ein stolzes Gefühl sein, den Kaiser als Bittsteller zu sehen. Die Folgen der Ereignisse von 1167 freilich waren in der italischen Politik nicht so schlimm, wie es zuerst den Anschein hatte. Vor allem bewährte sich die bisherige Politik Barbarossas am Südausgang der Alpenpässe.

¹ Vgl. oben S. 16 f.

² Poeschel, Kunstdenkmäler St. Gallen 2 (Basel 1957), S. 97 ff.

³ Wartmann, UB St. Gallen 3, 46, Nr. 830. Im Jahre 1170 wird für St. Gallen die Iustitia liberorum negotiatorum und das Ius fori in einer Urkunde erwähnt; Wartmann, UB St. Gallen 3, 46, Nr. 831.

⁴ Hellmann, Savoyen, S. 50.

⁵ Bouquet, Recueil 16, S. 582; Hellmann, Savoyen, S. 51.

Was aber für viele Familien ein großes persönliches Leid war, das Sterben in den Reihen besonders des schwäbischen Adels, hatte auch weittragende Folgen in einer Umschichtung vieler Machtverhältnisse; von ihnen sollen uns nur jene Ereignisse beschäftigen, die für den Bodenseeraum von besonderer Bedeutung waren. Welf VII., der Erbe des alternden Welf VI., der den welfischen Hausbesitz um Ravensburg innehatte, war 1167 dem tückischen Fieber erlegen; es war durchaus offen, welchem Schicksal die Güter im Bodenseegebiet entgegengehen würden; die nächsten Anrechte konnte Heinrich d. Löwe geltend machen, und ihm schien die Gunst Welfs VI. sich zuzuneigen, aber auch Friedrich I. betrachtete wohl damals schon dieses welfische Erbe als eine Möglichkeit, um den staufischen Einfluß im Bodenseeraum weiter auszudehnen.

Auch der Sohn, der das Erbe des Grafen Rudolf von Pfullendorf hätte übernehmen sollen, war dem großen Sterben zum Opfer gefallen¹. Der Pfullendorfer Graf, der bisher einer der nie wankenden und in der territorialen Erwerbspolitik einer der erfolgreichsten staufischen Parteigänger gewesen war, gab in Konsequenz dieser staufertreuen Haltung bald zu erkennen, daß er bereit war, wenigstens einen Teil seiner Rechte recht bald an Friedrich I. abzutreten. Bereits im Mai 1170 hatte er auf die Vogtei des Hochstiftes Chur, die er vor mehr als einem Jahrzehnt aus dem Erbe des Bregenzer Grafenhauses übernommen hatte, zu Gunsten eines Sohnes Barbarossas, des Herzogs Friedrich von Schwaben, verzichtet. Wir erfahren diesen Vorgang aus der Urkunde, die der Kaiser dem Bischof Egino von Chur bezüglich der Übernahme der Churer Vogtei ausstellte²; daraus ist auch ersichtlich, wie großen Wert der Herrscher darauf legte, gerade diese Vogtei für sein Haus zu erwerben, da sie ihm die direkte Verfügung über große Verbindungswege im Alpengebiet in die Hand gab. Bischof Egino von Chur wurde für seine Bereitschaft, den Kaisersohn als Hochvogt anzunehmen, dadurch ausgezeichnet, daß er auf Lebenszeit vom Hofdienst befreit wurde; lange freilich sollte er sich dieses Privilegs nicht erfreuen, da er noch im Jahre 1170 verstarb.

Was der Erwerb der Churer Vogtei für Friedrich I. tatsächlich bedeutete, kann man erst erkennen, wenn man die Churer Besitzentwicklung nach der Mitte des 12. Jahrhunderts ins Auge faßt. Wie wir wissen, waren die Churer Rechte im oberen Engadin durch den Ankauf der Gamertinger Besitzungen sehr vergrößert worden³; die Churer Bischöfe hatten dadurch wieder eine beachtliche Position in einer Gegend erlangt, durch welche eine ganze An-

¹ Schmid, Rudolf von Pfullendorf, S. 169 ff.

² St. 4113; Bünd. UB I 278, Nr. 373.

³ Vgl. oben S. 23 f.

zahl von Verkehrswegen innerhalb der Alpenwelt und nach Süden führte. Die Stellung des rätischen Bischofs war mittlerweile noch weiter ausgestaltet worden; denn Ulrich von Tarasp hatte auf Veranlassung des Bischofs Adelgot von Chur diesem um das Jahr 1160 zahlreiche Ministeriale übertragen¹; dadurch war der Churer Einfluß im Oberhalbstein, besonders um die Burg Marmorera, im Vintschgau und im Unterengadin um Ardez erheblich gesteigert worden. Auch im Bergell waren dadurch von Vicosoprano bis zum Fuße des Malojapasses weitere Rechte an das Bistum gekommen. Schließlich war in der Gabe Ulrichs von Tarasp auch sein Anteil an der namengebenden Burg des Geschlechtes einbezogen.

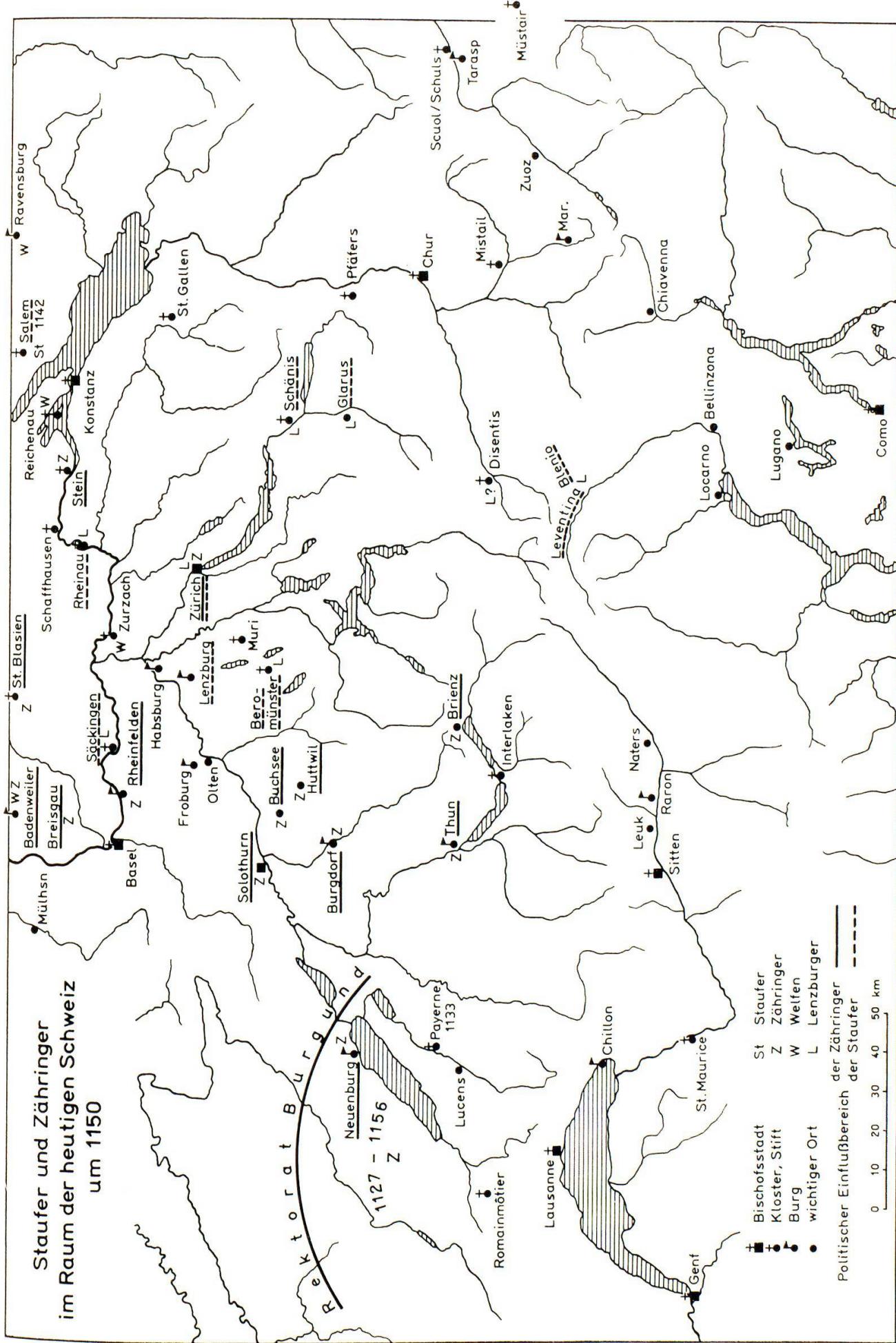
Durch diese Schenkung wuchs auch die Bedeutung des Klosters Müstair, das seit dem 11. Jahrhundert im Münstertale wieder ein wichtiger Stützpunkt der Churer bischöflichen Macht geworden war und den Weg vom Unterengadin nach dem Vintschgau beherrschte. In dieser Frauenabtei wurde die Kirche in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts mit neuen Fresken ausgestattet², die teilweise die Thematik der karolingischen Ausmalung wiederholten; auch eine Statue Karls d. Gr. als Heiliger wurde für die Klosterkirche zu Müstair um eben diese Zeit hergestellt; sie ist ein frühes Zeugnis für die Kanonisation des Frankenkaisers, den Friedrich Barbarossa durch die Heiligsprechung 1165 als sein großes Leitbild in kirchlicher und weltlicher Hinsicht allem Volke vor Augen stellen ließ. Durch die Sinngebung dieser Kunstwerke wird Müstair aber auch eingegliedert in die kaiserliche Kirchenpolitik dieser Jahre, die gegen Alexander III. gerichtet war. Ein weiteres Zeichen des Einflusses, den Friedrich I. im benachbarten Vintschgau ausübte, ist die Urkunde, die er im Oktober 1169 dem Kloster Marienberg ob Burgeis ausstellte³, das nichts anderes war als das im Jahre 1146 aus dem Inntal nach dem Etschland verlegte Kloster Scuol/Schuls, die Gründung und das Hauskloster der Herren von Tarasp.

Vom Münstertal, das damals noch fast ganz der Grundherrschaft der Churer Abtei Müstair unterstand, ging im 12. Jahrhundert längst ein Verbindungsweg nach dem obersten Talgebiet der Adda, um auf Bormio zuzulaufen. Es ist fraglich, ob damals schon der steile Anstieg zum Umbrailpaß benutzt wurde für diesen Übergang; ebenso gut konnte der Saumpfad durch die Val Mora nach dem Einzugsgebiet der Adda, nach dem Veltlin hinüberzugehen. Dieses Tal aber unterstand auch der kaiserlichen Herrschaft; bereits im Jahre 1164 begegnet dort, als der Bischof von Como einen Streit zwischen dem Kloster S. Carpoforo und der Kirche S. Remigio in

¹ Bünd. UB I 252, Nr. 341.

² Büttner-Müller, Müstair, S. 30ff., 80ff.; Iso Müller in: Analecta Cisterc. 16 (1960) 97, 108 ff.

³ St. 4103; Bünd. UB I 276, Nr. 369; vgl. Brackmann, Germ. Pont. II, 2, S. 121 ff.



Tirano beendete, ein kaiserlicher Richter¹; auch ein Jahrzehnt später steht im Veltlin ein Judex ac missus domini imperatoris dem Gericht vor².

Erst auf diesem Hintergrund, der mehr skizziert als ausgeführt werden konnte, hebt sich die Bedeutung ab, welche für Barbarossa in der Übernahme der Vogteirechte des Bistums Chur lag. Unter den Zeugen der Churer Vogteiurkunde werden auch Herzog Berthold IV. und sein Sohn Rudolf aufgeführt; dieser war inzwischen zum Bischof von Lüttich erhoben worden (1167–1191); dadurch war die Spannung zwischen Barbarossa und dem Zähringerhause, die seit den Vorgängen um das Erzstift Mainz und den weiteren Vorfällen der beginnenden 60er Jahre des 12. Jahrhunderts einen gewissen Höhepunkt erreicht hatte, soweit gemildert worden, daß einer formalen Aussöhnung die Wege geebnet waren. Das Auftreten des Zähringerherzogs in dem Diplom Friedrichs I. für Chur gibt nicht nur Kunde von deren Vollzug, sondern tut auch dar, daß Berthold IV. sich mit dieser offenkundigen Stärkung der staufischen Macht in Churrätien abgefunden hatte. Noch im gleichen Jahre, wohl in dessen zweiter Hälfte, befand sich der Zähringerherzog im Gefolge des Kaisers, als dieser einen Zug nach Burgund unternahm, der ihn bis in die Gegend südlich von Lyon führte³. Zusammen mit den Grafen von Pfirt und Mömpelgard hatte der Zähringer den Herrscher bis nach Gisors begleitet, wo Friedrich I. eine Urkunde für die Johanniter zu Viviers ausstellte.

Die Lenzburger Grafenfamilie, die den deutschen Königen während langer Jahrzehnte ihre Dienste geliehen hatte, starb zu Beginn des Jahres 1173 mit Graf Ulrich aus. Bereits am 20. Februar 1173 traf Friedrich I. selbst auf der Lenzburg ein, um sich um den Nachlaß zu kümmern⁴; auch Herzog Berthold IV. sowie eine Reihe weiterer Adliger, denen das Schicksal der Lenzburger Erbschaft nicht gleichgültig sein konnte, hatten sich zu diesem Tag eingefunden. Der staufische Kaiser nahm den größten Teil der angefallenen Besitzungen und Rechte für die staufische Familie in Anspruch und wandelte damit die politische Lage im Gebiet zwischen dem Zürichsee und der unteren Aare völlig um. Die Lenzburger Hausklöster in Schänis und Beromünster, die von den Grafen im 11. Jahrhundert an Heinrich III. hatten aufgetragen werden müssen, fielen als erledigte Lehen an das Reich zurück. Bereits zu Beginn des Monats März 1173 bestätigte Friedrich I. Beromünster die bisherigen Rechte und Güter und erklärte, daß das Stift die gleiche Freiheit haben sollte wie die übrigen Königsklöster⁵; eine ähn-

¹ Bünd. UB I 267, Nr. 357.

² Bünd. UB I 288, Nr. 388.

³ Solothurn. UB I 102, Nr. 200; Güterbock in: Zeitschr. Schweiz. Gesch. 17 (1937), S. 176.

⁴ Heyck, S. 392f.

⁵ St. 4142; Quellenwerk Eidgen. I, 1, S. 74, Nr. 160; Solothurn. UB I 103, Nr. 203.

liche Rechtsstellung ist für das Stift Schänis vorauszusetzen¹. Auch die Vogtei der Abtei Rheinau, welche die Lenzburger nach etwa 1125 sich angeeignet hatten, verbreiterte die Machtbasis des Staufers. Unweit von Schänis öffnete sich das Tal von Glarus, das der Grundherrschaft der Abtei Säckingen zugehörte; die vogteilichen Herrschaftsrechte wurden auch für dieses Alpental, das zwar selbst abseits der großen Straßen lag, aber doch dem Verkehrsweg von Zürich nach Chur über den Walensee oder den Kerenzerberg dicht benachbart war, dem staufischen Hause zugewandt². So war vor den Raum von Konstanz und St. Gallen, in dem über die Reichskirche und die St.-Galler Hochvogtei bereits der Einfluß des Staufers überwog, noch ein weiterer Gürtel hinzugekommen, in dem das staufische Haus die direkte Nachfolge der Lenzburger antrat.

Der Graf von Habsburg, dessen Frau als Tochter des Grafen Rudolf von Pfullendorf ebenfalls Erbansprüche an dem kommenden Pfullendorfer Erbfall geltend machen konnte, wurde für einen Verzicht zu Gunsten Friedrich Barbarossas mit der Grafschaft in einem Teil des Zürichgaues und mit der Vogtei über das Stift Säckingen am Hochrhein abgefunden³; davon war allerdings das Gebiet von Glarus mit Absicht herausgenommen. Friedrich I. hatte dem Habsburger Grafen zwar durchaus nennenswerte Rechte aus dem bisherigen Besitz der Lenzburger überantwortet, aber er hatte ihn auch völlig herausgehalten aus dem Bodenseeraum und aus jenem breiten Saum, in dem nach 1173 die Vormacht der Staufer aufgerichtet worden war. An den entscheidenden Verkehrsstraßen hatten die Habsburger sich durch die neu erworbenen Rechte kaum stärker festsetzen können; lediglich im säckingischen Fricktal hatten sie Anteil gewonnen an der großen Straße, die von Basel über den Bötzberg nach Zürich lief.

Südwärts des Lukmanierpasses, wo die Lenzburger seit Konrads III. Tagen die Grafenrechte im Blenio und Livinalto eingenommen hatten, wurde die Grafschaft, ähnlich wie es in Rätien geschehen war, von Friedrich I. eingezogen. Die bisherigen Beauftragten der Grafen von Lenzburg, die Herren von Giornico in der Leventina und von Torre im Bleniotal, wurden als staufische Amtsvögte belassen; Friedrich I. wollte hier offensichtlich ein ähnliches Richteramt schaffen, wie es sonst am Südrand der Alpen im kaiserlichen Auftrag vielfach sich ausgebildet hatte.

¹ Auch Schänis fiel unter die staufische Vogtei, wie aus einer Urkunde des Bischofs Hermann von Konstanz hervorgeht, die in der Datierung die Formel aufweist *Advocato ipsius claustris Friderico imperatore augusto; Perret, UB südl. Kt. St. Gallen I 182, Nr. 198.*

² Dies ergibt sich aus einer Urkunde des Jahres 1196; Quellenwerk Eidgen. I, 1, S. 95, Nr. 196; UB Zürich I 236, Nr. 356.

³ Schmid, Rudolf von Pfullendorf, S. 187ff.

Träger der Gerichtsrechte im Blenio war Alcherius von Torre, der freilich recht bald mit den Ansprüchen zu rechnen hatte, die aus den Rechten des Domstiftes zu Mailand sich herleiteten. Des Alcherius Sohn, Albert von Torre, heiratete um 1170/1180 die Erbin der Herren von Sax¹; dadurch kamen die Herrschaftsbefugnisse am Bernhardinpaß und im Misox, das dessen Südausgang auf Bellinzona zu bildete, ebenfalls weiterhin in den Besitz einer staufisch gesinnten Familie. Wenn auch der Weg über den Bernhardin seine Bedeutung, die er einstmals im frühen Mittelalter noch hatte, schon längst verloren hatte, so konnte es Friedrich I., der die Wichtigkeit auch weniger begangener Übergänge längst erkannt und zu schätzen gelernt hatte, nur lieb sein, wenn er auch den Bernhardinpaß in guter Hut wußte.

Herzog Berthold IV. von Zähringen erhielt aus der Lenzburger Erbschaft, obschon er im Februar 1173 bei Friedrich I. auf der Lenzburg weilte und seine Hoffnungen sicherlich mit Nachdruck vertrat, keine großen Zuweisungen; gleichwohl waren auch für ihn die Folgen nicht ganz unwesentlich. Zunächst einmal wurde für die Abtei Fraumünster zu Zürich kein neuer Hochvogt mehr bestimmt. Der Zähringer erfüllte hinfert diese Aufgabe; damit war er zum alleinigen weltlichen Machthaber in der Stadt Zürich geworden, die erst jetzt eine verfassungsrechtliche und organisatorische Einheit wurde, so daß die linke und die rechte Limmatseite in gleichem Maße dem Zähringerherzog unterstanden. Wenn schon seit langem die Herren von Rapperswil auf Seiten der Zähringer zu finden waren, so wurde nach dem Fortfall des bisherigen Hochvogtes der Fraumünsterabtei Zürich diese Verbindung noch fester geknüpft. Die Rapperswiler aber waren unter der Förderung der Äbtissinnen nach Uri vorgestoßen, das herrschaftlich dem Fraumünster in Zürich unterstellt war; vor allem im obersten Talstück von Uri bis Göschenen hatten die Herren von Rapperswil Fuß gefaßt und grundherrschaftlich sich festgesetzt². Nunmehr drang auch der Einfluß der Zähringer in dieses Alpengebiet südlich des Vierwaldstättersees; damals war es freilich noch eine Landschaft von geringer Bedeutung, da noch keine große Straße hindurchführte nach Süden, gleichwohl aber war es eine Gegend, in die rodend und siedelnd der zähringische Adel aus dem Aaregebiet mit seinen Bauern einwanderte³.

Das Aussterben der Lenzburger brachte dem Herzog von Zähringen noch einen weiteren Vorteil, der zunächst viel größer war als der Anfall des Urner Gebietes. In einer Urkunde, die Herzog Berthold IV. im Juli 1177

¹ Gertrud Hofer-Wild, Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox (Poschiavo 1949), S. 31 ff.

² P. Kläui, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri, in: Neujahrsblatt d. Ver. f. Gesch. u. Altert. in Uri 1957/58, S. 1—50, bes. S. 7ff., 19ff.

³ Ebd., S. 18 (mit Karte).

für Großmünster in Zürich ausstellte¹, treten die Grafen von Küssaburg in der Gefolgschaft des Zähringers auf; daraus ergibt sich, daß der vom Hochrhein nach dem Schwarzwald hinaufziehende Albgau nunmehr ebenfalls mit den Zähringern in engere Berührung gekommen war; vor dem Jahre 1173 waren die Lenzburger Grafen dort die Inhaber von Grafenrechten gewesen². Auch Lütold von Regensberg begegnet uns in den Jahren 1177 und 1185 als Gefolgsmann der Zähringer³. In der Urkunde von 1185 ist ferner noch die Rede von dem Zähringer Ministerialen Ludwig von Rötelen; damit ist eine Burg gemeint, die den Rheinübergang bei Hohentengen im Auftrag der Zähringer schützte. Schließlich gehören im Jahre 1187 aus dieser Landschaft, die im Winkel zwischen Limmat, Aare und Hochrhein gelegen ist, noch die Herren von Tegerfelden (südlich Zurzach) zu dem Adel, der von den Zähringern abhängig ist.

Mit diesen Namen ist der ehedem Lenzburger Raum am Hochrhein und seiner Nachbarschaft abgesteckt, der nach dem Jahre 1173 in die Interessen und auch in die Herrschaftssphäre der Zähringer geriet. Diese Ausweitung der Eingriffsmöglichkeiten brachte dem Herzog die langersehnte Verbindung aus dem Gebiet der Abtei St. Blasien im südlichen Schwarzwald nach der wichtigen zähringischen Besitzung in Zürich; dabei konnte er sowohl den Rheinübergang bei Koblenz wie bei Hohentengen und dem späteren Kaiserstuhl benutzen; die Landschaft südlich des Hochrheines sicherten für den Rektor von Burgund die Herren von Regensberg.

Bei der Aufteilung des Lenzburger Erbes im Februar 1173 waren auch die drei Brüder aus der Familie von Eschenbach anwesend; Konrad war Abt von Murbach, seine beiden anderen Brüder gehörten dem weltlichen Stand an. Auch diese Familie trat von jetzt an beständig in die Gefolgschaft der Zähringer ein; Walther von Eschenbach ist der ebengenannten Adelsgruppe in der Umgebung des Herzogs von Zähringen zuzuzählen. Er ist der Erbauer der Schnabelburg über Horgen, die als militärischer Schutz für das Albisgebiet besonders wichtig wurde, aber auch für die Kontrolle der Verbindung nach der Landschaft um den Zugersee⁴.

Betrachtet man das Ergebnis der Lenzburger Erbteilung für die Zähringer, so kann man feststellen, daß sie zwar weit hinter dem Stauferkaiser zurückstehen mußten, aber doch einen breiten Streifen am Hochrhein bis zum Albis für ihren Herrschaftsbereich erwerben konnten. Wenn der Besitz von Zürich vorher fast wie ein vorgeschobener Posten anmuten konnte, so

¹ UB Zürich I 206, Nr. 329.

² G. Tumbült, Die Grafschaft des Albgau, in: Zeitschr. Gesch. Oberrhein, NF 7 (1892), S. 152—181, bes. S. 165 ff.

³ UB Zürich I 215, Nr. 339; 219, Nr. 343.

⁴ P. Kläui, Geschichte der Gemeinde Horgen (1952), S. 56ff.

war er jetzt nach Norden wie nach Süden eingebettet in einen breiten Landstreifen, der unter dem beherrschenden Einfluß des Zähringers stand. Im Zusammenhang mit dieser Machtzunahme, die ihm trotz des Zugreifens Friedrichs I. doch noch gelungen war, mag es stehen, wenn Herzog Berthold IV. hinfürt in seinen Urkunden den volltonenden Titel *Dux et rector Burgundie* öfters verwendet.

Zwischen der staufischen Einflußzone im Gebiet vom Hochrhein nach Schänis und jenem Bereich, in dem die Zähringer vom Rheinübergang bei Hohentengen bis zum Albis westlich des Zürichsees die führende Macht darstellten, lag der Raum der Kyburger Grafen¹. Auch Graf Hartmann von Kyburg hatte sich 1173 auf der Lenzburg bei Friedrich I. eingefunden. Er verstand es sehr geschickt, für sein eigenes Gebiet zu sorgen, ohne zwischen den beiden größeren Kräften der Staufer und Zähringer zerrieben zu werden. Zwischen dem Kloster Schaffhausen, das unter der Obhut des Reiches stand, und der Abtei Stein am Rhein, wo die Herren von Klingen als Vögte für die Zähringer in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts auftraten², gründete Graf Hartmann im Jahre 1178 Dießenhofen am Hochrhein als planmäßig angelegte Stadt³; er machte sich das Vorbild des nahen Schaffhausen wohl zu Nutzen, vor allem aber auch die Anregungen, die sich aus den Zähringer Städtegründungen für ihn ergaben. So ist es zu erklären, wenn das Recht von Dießenhofen nach dem Stadtrecht von Freiburg im Breisgau ausgebildet wurde. Um etwa die gleiche Zeit erfolgte die zweite Stadtgründung der Kyburger zu Winterthur. Wir erfahren von diesem Vorgang durch eine Urkunde des Bischofs Berthold von Konstanz, als dieser im August 1180 den Streit um die Pfarrechte von Ober-(und Nieder-)winterthur entschied⁴; es handelte sich bei diesem Prozeß nämlich um die Frage, ob die handel- und gewerbetreibende Bevölkerung in Winterthur aus der alten Arbogastpfarrei in Oberwinterthur ausscheiden solle oder nicht. Die entstandene und sich entfaltende städtische Siedlung in Winterthur wurde 1180 aus dem alten Pfarrverband herausgenommen, die Bauernhufen des alten Niederwinterthur dagegen wurden nach wie vor in ihrer früheren Pfarreizugehörigkeit belassen. Die städtische Entwicklung muß mithin für Winterthur vor dem Jahre 1180 eingesetzt haben, aber die nichtbäuerliche Niederlassung ging wohl auch nicht allzulange vor dieses Datum zurück.

¹ Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz 4, S. 481ff.

² Ammann, Zähringer Studien, S. 365.

³ Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz 2, S. 717 (mit Plan).

⁴ UB Zürich I 212, Nr. 336; Hermannus autem capelle provisor mercatores cum sua familia et quosdam colonos, qui decimas intuitu dotis capelle sibi ab antiquo persolverunt, in sua cura possideret.

Von der Lenzburg aus bestätigte Friedrich I. im Jahre 1173 auch die Rechte und die Besitzungen des Stiftes zu Interlaken¹; er hielt sich dabei durchaus an den Inhalt der bereits von Lothar III. und Konrad III. gegebenen Urkunden, so daß in dieser Privilegieneausstellung keine Spitze gegen den Zähringerherzog zu erblicken ist; es mag sogar sein, daß die Bestätigung des Vogtwahlrechtes diesem für die Zukunft ganz erwünscht war. Denn damals ließ sich schon ersehen, daß die Stifter und bisherigen Inhaber der Vogtei, die Herren von Oberhofen, bald aussterben würden; um das Jahr 1175 haben tatsächlich die Eschenbacher das freigewordene Erbe übernommen, wobei wie bei ihren Vorgängern eine Verbindung von Erbgedanke und freier Wahl für die Nachfolge in der Vogtei maßgebend war. Damit war der Interessenbereich der Herren von Eschenbach, die wir weiterhin als Anhänger der Zähringer zählen dürfen, vom Albis bis in das Aaregebiet von Thun und Amsoldingen gespannt; rechnen wir das Kerngebiet um Eschenbach im Bereich der Reuß nördlich Luzern hinzu, so wird durchaus verständlich, daß die Verbindung über den Brünigpaß nach Interlaken für die Eschenbacher nach dem Anfall der Besitzungen der Herren von Oberhofen von besonderem Gewicht sein mußte.

In eben diesen Jahren um 1175/1180 war in dem Kloster Murbach in den Vogesen, dem die Propstei zu Luzern angehörte, der Eschenbacher Konrad Abt; sein Bruder Ulrich, der im Jahre 1173 noch dem weltlichen Stand angehörte, war mittlerweile Propst von Luzern geworden². Das Interesse der Eschenbacher an dem Reußübergang, dessen Brücke seit dem Jahre 1168 bezeugt ist, konnte nicht augenfälliger bewiesen werden, als es durch die Besetzung der Propstwürde in St. Leodegar zu Luzern geschah, gerade zu diesem Zeitpunkt der Erbschaft in Interlaken. Wenn wir nun aus späteren Quellen erfahren, daß das Luzerner Maß als Lehen bei den Eschenbachern war und daß das Schultheißenamt in Luzern den Herren von Hunwil gehörte, die zu den Eschenbacher Ministerialen zählten, so deutet dies alles darauf hin, daß in der Marktsiedlung zu Luzern, in der werdenden Stadt ein besonderer Eschenbacher Einfluß vorhanden gewesen sein muß. Im Jahre 1210 werden Burgenses zu Luzern erwähnt; die Entstehung der Stadt, die räumlich von der Propstei St. Leodegar deutlich getrennt ist, muß also vorher liegen. Da die Herren von Eschenbach in Luzern wichtige Rechte kon-

¹ St. 4141; Font. rer. Bern. I 450, Nr. 54.

² Zum folgenden vgl. vor allem K. Meyer, Über die Gründung der Stadt Luzern, in: Histor. Neujahrblatt Uri 1946, S. 3—25, und in: Aufsätze und Reden (Zürich 1952), S. 179—195. Seinen Ausführungen ist im allgemeinen zuzustimmen gegen F. Güterbock in: Zeitschr. Schweiz. Gesch. 19 (1939), S. 142 ff. Beide ziehen den topographischen Befund im Aufbau der Stadt Luzern für ihre Untersuchungen wohl etwas zu wenig heran.

trollierten, sie aber andererseits keine gerichtlichen, grundherrlichen oder vogteilichen Rechte in Luzern beanspruchen konnten, so ist als Zeit der Entstehung der Stadt Luzern tatsächlich die Zeit um 1175/1180 anzusetzen, als der personale Einfluß der Eschenbacher in Luzern überwog. Dazu kommt noch, daß der Murbacher Abt Konrad kurz nach dem Osterfeste des Jahres 1178 eine Urkunde ausstellte¹, wonach eine Leutkirche zu Luzern eingerichtet wurde; dafür wurde die Kapelle St. Peter bestimmt. Ein Teil der gottesdienstlichen Funktionen für die Pfarrangehörigen blieb zwar auch weiterhin noch an die Propsteikirche gebunden, und deren Kustos war noch nicht ganz aus dem Pfarrgottesdienst ausgeschlossen, aber im Jahre 1178 hatte die Bevölkerung der von St. Leodegar getrennt liegenden Siedlung zu Luzern schon eine solche Zahl erreicht, daß die Kirche St. Peter für ihre seelsorgliche Betreuung ausgewählt wurde. Diese gehört aber ganz eindeutig zu der Siedlung am Reußenufer mit dem Flußübergang. Betrachten wir deren Anlage, so ist sie einerseits durch die Beschaffenheit des Geländes bedingt, so daß sie langgestreckt zwischen Reußenufer und Höhenrücken sich einpassen mußte, andererseits aber ist eine Planmöglichkeit in der Grundrißgestaltung nicht zu erkennen. Daraus ergibt sich, daß die Stadt Luzern eine bewußt geschaffene Anlage darstellt, die auf die Reuß und die Brücke über den Fluß ausgerichtet war. Die ganzen Umstände, die wir als Indizien für die Anfänge der Stadt Luzern anzusehen haben, passen sinnvoll zur politischen Lage der Herren von Eschenbach um 1175/1180.

Man darf mithin den Schluß ziehen, daß Luzern als Stadt um diese Zeit von den Eschenbachern bewußt geschaffen wurde. Diese ahmten das Vorbild der Zähringer, ihrer politischen Führer, für den entscheidenden Punkt ihres Interessenbereiches, den Reußübergang, nach und verstanden es zudem noch vortrefflich, trotz der für sie an sich ungünstigen rechtlichen Voraussetzungen in Luzern ihren Einfluß auch für die Zukunft tunlichst zu wahren. Auf den Vierwaldstättersee war Luzern zu dieser Zeit des 12. Jahrhunderts als Stadt noch nicht ausgerichtet; dafür war dessen Verkehr noch viel zu gering, da ihm der Fernhandel nach Süden fehlte.

Herzog Berthold IV. war das Vorgehen seiner Anhänger, der Herren von Eschenbach, im Reußgebiet sicherlich sehr angenehm; denn damit wurde auch seine Stellung indirekt gestärkt, weil es jetzt eine politische Entwicklung gab, die den Raum von Zürich über Luzern bis Interlaken dem Einfluß der Zähringer sicherte. Der Herzog von Zähringen seinerseits hatte um diese Zeit schon begonnen, das Gebiet der Aare nach dem Alpenraum hin durch eine neue Stadt zu sichern, wie neuere Forschungen dargetan

³ Quellenwerk Eidgen. I, 1, S. 77, Nr. 163.

haben¹; die Anfänge der Stadt Bern wurden danach durch Berthold IV. gelegt. Gemäß der Zähringer Tradition war die Lage der Stadt wiederum ausgezeichnet ausgesucht; sie war errichtet auf einem Sporn innerhalb einer Aareschlinge, die einen vorzüglichen natürlichen Schutz gewährte, und beherrschte den Zugang zu dem weiten Talbecken flussaufwärts und nach dem Thunersee hin. Die Stadt Bern war in bestimmter Weise die abschließende große Maßnahme der Zähringer für das Aaregebiet von Worb und Thun, das im 12. Jahrhundert zu einem gewissen Schwerpunkt der Zähringer Macht geworden war; von dort aus waren im 11./12. Jahrhundert die Landschaften erschlossen worden, die heute den Namen des Berner Oberlandes tragen.

Zähringer Stützpunkte ganz verschiedenen Alters bestanden in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts, die das miteinander gemeinsam hatten, daß sie von der alten Straße, die von Olten-Solothurn durch das Aaretal und Broyetal nach dem Genfersee zog², nach Süden gegen die Bergwelt vorgeschoben waren. Insgesamt aber ergab sich von Herzogenbuchsee über Burgdorf und Bern bis nach Freiburg im Üchtland eine neue Linie, die aus den örtlichen Verbindungs wegen mit dem Aufkommen der Städte zu einer neuen Verkehrsstraße sich zusammenschloß. Neben die alte, aus römischer Konzeption herrührende Fernstraße, an der noch Avenches und Peterlingen lagen, trat ein neuer Straßenzug, der aus der Zähringer Politik in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts entstand und mit der zunehmenden Bedeutung der Städte selbst eine Steigerung des Verkehrs erlebte, so daß die alte Straße allmählich hinter ihm zurücktrat. Die Zähringer Mittelpunkte selbst waren zunächst mehr unter verwaltungsmäßigen und militärischen Gesichtspunkten entstanden, als daß sie handelsmäßige Zielsetzung gehabt hätten.

Wie bereits angedeutet wurde, waren durch die schicksalsschweren Ereignisse des Jahres 1167 im Bodenseegebiet größere Veränderungen in der bisherigen Kräftekonstellation ausgelöst worden. Die Entschlüsse Welfs VI. mußten von entscheidender Bedeutung sein, denn sie bestimmten großen Teils das Schicksal der Landschaft zwischen Bodensee und Iller. Zunächst war der Welfe entschlossen, sein Hausgut seinem Neffen, Heinrich d. Löwen, zuzuwenden³; Friedrich Barbarossa schien keine Erweiterung seines be-

¹ H. Strahm, Der zähringische Gründungsplan der Stadt Bern, in: Archiv Hist. Ver. Bern 39, 2 (1948), S. 361—390; ders., Zur Verfassungstopographie der mittelalterlichen Stadt mit besonderer Berücksichtigung des Gründungsplanes der Stadt Bern, in: Zeitschr. Schweiz. Gesch. 30 (1950), S. 372—410; P. Hofer, Die Wehrbauten Berns (Bern 1953).

² Ammann-Schib, Hist. Atlas der Schweiz (Aarau 1958), Karte 19.

³ Historia Welforum, ed. König, S. 70f.: ...omne demum patrimonium suum Heinrico fratre suo duci Saxonie et Bavarie conventione facta tradere sponpondit; sed orto inter eos dissensionis scandalo ipsam transactionem ad imperatorem Fridericum et eius filios convertit. Imperator

stehenden Einflusses erreichen zu können. Aus dieser Lage heraus ist offenbar das Einverständnis des Staufers erwachsen, daß der Heiligenberger Graf, dessen namengebende Burg unweit vom Kloster Salem sicher erhob und der auch der Vogt der Konstanzer Kirche war, im Jahre 1169 den Titel eines Landgrafen annahm¹. Unter ihm konnte vielleicht in der Zukunft eine größere politische Zusammenfassung nordostwärts des Bodensees erfolgen, wenn es nötig sein sollte, für den älteren Pfullendorfer Grafen einen anderen politischen Faktor als Ersatz zu haben. Aber ebenso rasch, wie diese Erwägungen aufgetaucht waren, verschwanden sie zunächst wieder, da der Vertrag, der zwischen Welf VI. und dem Sachsenherzog geschlossen war, nicht zur Durchführung kam. Veranlaßt durch den Zwist mit Heinrich d. Löwen faßte der alte Welfe den Entschluß, sein Gut Friedrich Barbarossa und dessen Söhnen zuzuwenden; der Staufer griff diesen Plan sofort auf und gab sich alle erdenkliche Mühe, daß Welf seine Vorsätze nicht noch einmal zu ändern brauchte. All diese Ereignisse spielten sich zwischen 1175 bis 1178/79 ab, ohne daß sie im einzelnen zeitlich näher festgelegt werden können.

Friedrich I. hatte sein Bemühen um das künftige welfische Erbe am Bodensee wohl noch besonders gesteigert, als der Bruch zwischen ihm und Heinrich d. Löwen sich vollzogen hatte, nachdem der letztere dem Kaiser in Chiavenna 1176 die notwendige Hilfe in Italien nicht gewährte. Als der Prozeß gegen Heinrich d. Löwen in den Jahren 1179/80 vor sich ging, war in den Verhältnissen am Bodensee bereits eine Klärung zu Gunsten der Staufer eingetreten. Ein kleiner, aber bemerkenswerter Zug aus dem dortigen Geschehen ist es, wenn Friedrich I., der die Fährrechte von Uhldingen dem Grafen von Pfullendorf verliehen hatte, diese der Konstanzer Kirche wieder zurückgab, als er im Frühjahr 1179 in Konstanz weilte². Dieses Fährrecht über den Bodensee war für den Konstanzer Bischof deshalb besonders wertvoll, weil das Hinterland von Uhldingen mittlerweile eine ganz andere Bedeutung erlangt hatte als ehedem; denn der Besitz und die wirtschaftliche Kraft des Zisterzienserklosters Salem hatte während der ersten vier Jahrzehnte seines Bestehens stetig zugenommen; im Juni 1179 konnte die Weihe der gesamten, nunmehr vollendeten Klosteranlage im Beisein des erwählten Bischofs von Konstanz vorgenommen werden³. Die Fähre von Uhldingen hatte aber auch den Verkehr nach Meersburg hin zu vermitteln, das damals als Konstanzer Lehen in der Hand des Grafen Manegold von Rohrdorf sich

ergo Fridericus vir in omnibus sagax et providus, in auro et argento toto nisu satisfaciens avunculo, traditam sibi hereditatem lege gentium possedit et quedam in signum possessionis sibi retinuit, reliquis vero ipsum Gwelfonem inbeneficiavit, quedam etiam de suis superaddidit.

¹ Th. Mayer in: Mittelalterl. Studien, S. 195.

² St. 4281; Fürstenberg, UB 5, 67, Nr. 107; Schmid, Rudolf von Pfullendorf, S. 291, Nr. 100.

³ H. Tüchle, Dedications Constantienses (Freiburg 1949), S. 53, Nr. 130.

befand¹ und im Begriff war, zu einer größeren Siedlung sich zu entwickeln. Schließlich aber war die Vergabung der Fähre von Uhldingen auch ein Zeichen dafür, wie das Gut des söhnelosen Pfullendorfer Grafen vereinbarungsgemäß an den Stauferkaiser überging.

Ein weiterer Schritt in dieser Hinsicht ist es, wenn an Weihnachten 1179 der Kaiser die Vogtei des Klosters Kreuzlingen, das dicht vor den Toren von Konstanz lag, an den jungen Herzog Friedrich von Schwaben übertragen konnte²; die Vogtrechte hatten vorher Welf VI. und Rudolf von Pfullendorf innegehabt. Dieser Vorgang zeigt zugleich auch, daß Welf VI. damals in vollem Einvernehmen mit Friedrich I. stand und diesem schon einen Teil seiner Rechte überließ.

Im Jahre 1180 begab sich der letzte Pfullendorfer Graf auf eine Fahrt ins Heilige Land; dort beschloß er auch seine Tage. Die großen Besitzungen, die er ererbt und erworben hatte, fielen damit, wie es ausgemacht war, dem staufischen Herrscher anheim; sie reichten immer noch vom Hegau bis zur Mündung des Rheines in den Bodensee³. Auch die Vogtei über das Kloster St. Gallen, die Graf Rudolf noch bis zuletzt behalten hatte, fiel nach seiner Abreise zu den heiligen Sätten an Friedrich Barbarossa. Im gleichen Jahre 1180 gelangte auch die Hochvogtei über das zweite große Kloster im Bodenseeraum, über Reichenau, an den Herrscher; sie war ihm zugefallen, nachdem Heinrich d. Löwe seiner Lehen und Ämter verlustig erklärt worden war.

Innerhalb eines Jahrzehntes hatte sich das politische Bild im Bodenseegebiet und seiner Nachbarschaft stark zu Gunsten der Staufer gewandelt. Ihr Einfluß war aus dem Gebiet von Rheinau bis Schänis bis nach dem Thurgau hinüber und zu den Ufern des Bodensees hin am mächtigsten geworden. Auch der Herzog von Zähringen mußte diesen Gang der Dinge als unvermeidbar hinnehmen und anerkennen, wie er und sein Sohn es auf dem Konstanzer Hoftag durch ihren Aufenthalt am kaiserlichen Hoflager auch taten⁴. Die Abschichtung zwischen der staufischen und der zähringischen Einfluß- und Herrschaftszone hatte sich nunmehr ziemlich klar herausgebildet.

Friedrich I. benutzte im sozusagen staufisch gewordenen Bodenseegebiet jetzt auch jenes Mittel, das die Zähringer so meisterhaft anzuwenden verstanden, die Stadtgründung. Im Jahre 1211 tritt aus den Urkunden Überlingen als ausgebildete Stadt neben dem alten Dorf gleichen Namens her-

¹ Zeitschr. Gesch. Oberrhein 27 (1875), S. 29f.; Krieger, Topograph. Wörterbuch Baden 2, S. 162—165.

² Thurgau. UB 2, 207, Nr. 56; Schmid, Rudolf von Pfullendorf, S. 293, Nr. 103.

³ Schmid, Rudolf von Pfullendorf, S. 104/05, Karte des Pfullendorfer Machtbereiches auf der Höhe seiner Entwicklung.

⁴ Vgl. oben S. 68, Anm. 2.

vor¹; Kleriker, Handwerker und Wirte werden ebenso erwähnt wie das Maß der Stadt und der Schultheiß; bereits zu 1191 aber wird der Minister ducis Sueviae zu Überlingen genannt. Damit ist zugleich der Terminus ante quem für die Entstehung der planvoll aufgebauten Stadtanlage von Überlingen gegeben. Die staufische Stadt, die nominell dem Herzog von Schwaben unterstand, war entweder auf Grund und Boden entstanden, der von dem Grafen von Pfullendorf herrührte, oder auch auf solchem, der ehedem der Abtei Reichenau zugehörte². Ob die Erinnerung daran, daß Überlingen in frühen Zeiten einmal alemannisches Herzogsgut war³, noch mitgespielt hat, bleibe dahingestellt. Wie aus der echten Vorlage einer Weingärtner Fälschung hervorgeht, weilte Friedrich I. im September 1187 in Überlingen⁴; fast möchte man annehmen, daß er damals sich um die Arbeiten und Maßnahmen kümmerte, die mit dem Werden der Stadt verbunden waren; die Anfänge dieser staufischen Stadt am Bodensee werden auf alle Fälle bald nach 1180 zu suchen sein.

Dreißig Jahre nachdem Friedrich I. mit dem Papst in Konstanz seinen ersten großen politischen Vertrag geschlossen hatte, wurde im Juni 1183 zwischen ihm und den lombardischen Städten der Friede in der Bischofsstadt am Bodensee besiegt⁵. Ganz anders, als zu Beginn seiner Regierung sich der Herrscher erhofft hatte, waren die Geschehnisse der großen Politik verlaufen, aber schließlich durfte der Staufer im Jahre 1183 mit den Ergebnissen doch zufrieden sein; die Höhe des möglichen Erfolges in Oberitalien war erreicht. Beschworen wurde der Vertrag zu Konstanz unter anderen auch durch jene deutschen führenden Persönlichkeiten, die Nachbarn des oberitalischen Geschehens waren und sich mit dessen Fragen befaßten; in unserem Zusammenhange seien nur erwähnt der Churer Elekt Heinrich, Abt Diethelm von Reichenau sowie der Herzog Friedrich von Schwaben und Herzog Berthold von Zähringen. Das Einvernehmen zwischen Barbarossa und dem Zähringer tat sich auch hier wieder kund.

Mit den letzten Erörterungen haben wir, aus der Sicht des Bodenseegebietes und der dort erzielten staufischen Fortschritte heraus, zeitlich etwas vorgegriffen; kehren wir noch einmal zurück zu jenen Jahren, die bestimmt wurden, durch die Verhandlungen und Kämpfe in Italien, vom Vertrag von

¹ Zeitschr. Gesch. Oberrhein 31 (1879), S. 101; Cod. dipl. Salemit, ed. Weech, S. 68, Nr. 44; Krieger, Topograph. Wörterbuch Baden 2, S. 1212 ff.

² Vgl. Schmid, Rudolf von Pfullendorf, S. 226 ff. — Auch die Überlegung, daß die Abtei Reichenau der Grundherr von Überlingen geworden sein könnte, verdient angesichts des benachbarten Reichenauer Güterbesitzes Erwägung. Beide Male ist erklärt, weshalb die Aktivität des Staufers gerade um 1179/1187 für die Gegend von Überlingen beginnt.

³ Feger, Bodenseeraum I, S. 72 ff.

⁴ Schmid, Rudolf von Pfullendorf, S. 211 ff.

⁵ St. 4360; Mon. Germ. Const. I 408, Nr. 293.

Montebello, durch den Kampf von Legnano und schließlich durch den Frieden von Venedig im Sommer 1177; er brachte den Abschluß von fast zwei Jahrzehnten, die angefüllt waren von harten Kämpfen in Italien, und die Aussöhnung zwischen Alexander III. und Friedrich Barbarossa. Während dieser Jahre von 1175 bis 1177 war die Sorge Friedrichs I. immer wieder den Alpenpässen und ihren Zugangsstraßen als den notwendigen Voraussetzungen seiner Unternehmungen zugewandt. Entsprechend den Ereignissen und Schauplätzen in Oberitalien standen damals vor allem auch die Wege vom Simplon bis zum Mont Cenis im Zentrum der Erwägungen des Staufers.

Von Turin aus erließ im Sommer 1176 Friedrich I. eine Urkunde für das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard¹; darin wurde ein damals gerade schwebender Besitzstreit über Güter bei Turin beigelegt, wichtiger aber war die Feststellung, daß dieses berühmte Paßhospiz sub nostre defensionis clipeo stehe. Damit tat der Kaiser kund, daß er sein politisches Interesse unmittelbar dem Großen St. Bernhard zugewandt hatte und mitten in den bisher unbestrittenen Machtbereich des Grafen von Savoyen einzugreifen gewillt war.

Die weiteren Maßnahmen des Staufers, die seine Aufmerksamkeit für die großen Verbindungswege nach dem Wallis offenbarten, vollzogen sich zunächst ebenfalls in Oberitalien. Im Spätsommer 1176 hielt sich der Staufer in der kaiserlichen Pfalz zu Ivrea auf²; diese wies wiederum auf die eben genannten Straßen hin, da sie besonders für das Aostatal, den Zugang zum Großen St. Bernhard, eine gewisse Schlüsselstellung bedeutete. Als Barbarossa im Juli 1177 dem Grafen Rainer von Biandrate die überkommenen Lehen dieses kaisertreuen Hauses erneuerte³, behielt er für seine eigene Verwendung die Burg Arto am Ortasee zurück; dies konnte nur darin begründet sein, daß er eigene politische Pläne verfolgte, die nach Lage der Dinge sich ja nicht gegen die Grafen von Biandrate, seine Bundesgenossen, richten konnten, sondern auf einen Stützpunkt hinzielten, der am Südausgang der Simplonpaßstraße nach der oberitalischen Ebene gelegen war. Ganz offenkundig aber wurde die Verkehrspolitik Friedrichs I., als er im Juni 1178 mit dem Bischof von Vercelli einen Kauf abschloß; danach erwarb der Kaiser für seine Gemahlin Beatrix und seinen Sohn Heinrich für den hohen Betrag von 2580 Pfund Paveser Denare die Ufergebiete und die Flußübergangsrechte am Cervo und an der Sesia⁴. Die Erwähnung der Kaiserin zeigt so-

¹ St. 4182; Gremaud, Doc. du Valais I 101, Nr. 155.

² St. 4181a.

³ St. 4214; Stumpf, Acta imperii, S. 689, Nr. 491; excepto castro q. d. castellum Artui cum suis pertinentiis, que nobis et nostro iuri reservamus.

⁴ St. 4250; Stumpf, Acta imperii, S. 730, Nr. 524.

fort, daß diese wichtigen Verkehrsrechte erworben wurden im Hinblick auf die großen Straßen, die nach der Grafschaft Burgund, nach dem Doubsgebiet hinliefen; dies aber war wiederum der Weg über den Großen St. Bernhard, dessen Verlauf und dessen Bedeutung an der Besitzliste abzulesen ist, die im Privileg Alexanders III. für das Hospiz vom Juni 1177 enthalten ist¹.

Tatsächlich begegnen wir noch im gleichen Jahre 1178 Urkunden des Staufers, die von Burgund her auf die gleichen Straßen hinweisen. Als Barbarossa am 30. Juli 1178 sich in Arles hatte krönen lassen, um seinen Herrschaftsanspruch auf die Provence öffentlich zu zeigen, und dann über das Rhonegebiet in langsamem Zug wieder nach der Grafschaft Burgund zurückgekehrt war, stellte er am 1. Oktober 1178 in Pontarlier, das an den großen Straßen über den Jura lag, ein Schutzprivileg für das Stift St. Peter im Val de Travers aus²; die Vogteirechte über das Stift besaß nach dem kaiserlichen Diplom an sich der Graf von Burgund; dies bedeutete aber, daß sie für Beatrix von Friedrich Barbarossa selbst wahrgenommen wurden oder aber daß der Kaiser sie durch seine Beamten in Burgund ausüben ließ. Nur wenige Tage später bestätigte der Kaiser in Baumes-les-Dames die Rechte der Abtei Romainmôtier³, des alten burgundischen Königsklosters, das südlich des Jura, nahe der Straße von Besançon nach dem Genfersee gelegen war; auch hier wurde der spezielle kaiserliche Schutz für die Abtei betont. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß der Blick des Kaisers beide Male nicht nur den ausgezeichneten Institutionen zugewandt war, sondern vor allem auf die großen Zusammenhänge hinging, wie sie sich in der gleichzeitigen Betrachtung der oberitalischen und burgundischen Verhältnisse darstellten. Selbstverständlich ließ der Staufer dabei auch die anderen Gewalten in diesen Gegenden nicht außer acht; für das Gebiet zwischen Alpen und Jura waren dies vor allem die Grafen von Savoyen, die Bischöfe von Lausanne und Sitten und vor allem der Herzog von Zähringen, der als Vogt von Lausanne wie als Stellvertreter des Königs nach dem Land am Genfersee vorgedrungen war. Wie das Verhältnis zwischen dem Kaiser und Berthold IV. um diese Zeit bestellt war, ließ sich vortrefflich ablesen an der Behandlung einer Klage, welche der neue Bischof von Lausanne gegen den Zähringer anstrengte.

Nach dem Vertrage von Venedig hatte Bischof Landrich von Lausanne auf seine Würde verzichten müssen, obschon er der Partei Alexanders III. während der vorausgehenden Jahre angehört hatte; er wies jedoch mehrere

¹ JL 12872; Brackmann, Germ. Pont. II, 2, S. 134, Nr. 5.

² St. 4269.

³ St. 4270.

Mängel auf, so daß Alexander III. ihm den Rücktritt nahelegte¹. An die Stelle Landrichs, der mit dem Zähringer Berthold stets gut ausgekommen war, trat als Vertrauensmann des Papstes Bischof Roger, dem auch die Legatengewalt im Erzbistum Besançon aufgetragen wurde. Dieser wandte sich sofort voller Tatendrang gegen den Herzog von Zähringen und erhob Klage am kaiserlichen Hofe, weil die Regalien zur Zeit des Bischofs Amadeus an den Herzog überlassen worden waren². Der neue Bischof Roger stellte sich mithin gegen den Vertrag von 1156, wie es auch der Bischof Arducius von Genf im Jahre 1162 getan hatte; er hoffte sicherlich, denselben Erfolg wie jener für sein Bistum zu haben und die unmittelbare Unterstellung unter das Reichsoberhaupt in uneingeschränktem Maße wieder zu erreichen; dies aber mußte die inzwischen aufgebaute Stellung des Zähringers gerade in dem Gebiete des Genfersees erheblich einschränken. Friedrich I. wollte in Straßburg, wo diese Klage im Frühjahr 1179 vorgebracht wurde, unter Hervorkehrung formalrechtlicher Gründe darauf nicht eingehen, insbesondere deshalb nicht, weil Herzog Berthold nicht am Hofe anwesend war. Bischof Heinrich von Straßburg aber und ihm zustimmend der Erzbischof von Besançon und die Bischöfe von Speyer und Genf legten die Meinung dar, daß man sehr wohl über die Grundfrage verhandeln und urteilen könne, auch wenn der Zähringer Herzog nicht zugegen sei; denn sie vertraten die Ansicht, daß bei der Frage der Übertragung der Regalienverleihung der Kaiser der eigentliche Betroffene sei. Der Basler Bischof, zu jener Zeit bereits Hugo von Hasenburg, der dem abgesetzten Ludwig von Froburg gefolgt war, erklärte sich in der Sache noch schärfer, wandte sich aber gegen eine Trennung des Verfahrens, trat also in diesem Punkte der Auffassung des Kaisers bei, wonach nur in Anwesenheit des Herzogs der ganze Fall behandelt werden könne. Dieser Äußerung stimmten nicht nur Friedrich I., sondern auch die anwesenden Laienfürsten zu, so daß die ganze Frage vertagt wurde, wie es Barbarossa von Beginn des Prozesses an gewünscht hatte. Aus dem Verhalten Barbarossas ist zu entnehmen, daß er keineswegs mit der Absicht des Lausanner Bischofs einverstanden war, sondern einem anderen Ziel zustrebte. Dies ist zunächst um so erstaunlicher, als in der Tat die Lage in Lausanne grundsätzlich jener von Genf glich, die im Jahre 1162 sehr rasch entschieden worden war. Andererseits mag es ver-

¹ Cartul. de Lausanne, ed. Roth, S. 39, Nr. 16x; Brackmann, Germ. Pont. II, 2, S. 173, Nr. 20.

² Die Abmachungen, die im Kartular von Lausanne über Bischof Amadeus und Herzog Berthold enthalten sind, weisen nichts über die Regalien auf. Aber die ausführlichere Wiedergabe dieser Vereinbarungen, wie sie im Privileg Alexanders III. aufgenommen ist, enthält die fragliche Stelle. — Zum folgenden vgl. die Urkunde des Bischofs Heinrich von Straßburg über den Ablauf des Prozesses auf dem Straßburger Hoftage; Font. rer. Bern. I 460, Nr. 66; Wentzke, Reg. Bisch. Straßburg I 353, Nr. 628 (zu 1181/1186).

ständlich sein, daß Friedrich I., der in den größeren und politisch ungemein gefahrsvollen Prozeß gegen Heinrich d. Löwen eintrat, auf die genaueste Einhaltung der Verfahrensfragen einen großen Wert legte. Konnte dem Kaiser aber zu diesem Zeitpunkt überhaupt an einem Prozeß gegen den Zähringer gelegen sein? Mußte er nicht alles daran setzen, eine erneute Zurücksetzung und Verärgerung des Zähringers zu vermeiden, um nicht noch weitere innenpolitische Spannungen heraufzuführen, als für ihn die Auseinandersetzungen mit Heinrich d. Löwen die alles andere überschattende Frage geworden war?

Nur wenige Wochen später befand sich der Zähringer Herzog zu Konstanz am Hofe des Kaisers, als dieser sich mit den Fragen des Bodenseegebiets befaßte¹; eine Trübung des Verhältnisses zu Berthold IV. und seinem Hause war nicht eingetreten. In der Tat bemühte sich der Kaiser, das Lausanner Problem auf andere Weise zu erledigen. Er benutzte die wieder gewonnene Eintracht mit Alexander III., um den Bischof Roger umzustimmen und zum Schweigen zu bringen; das Ergebnis spiegelte sich wider in dem Privileg, das der Papst im Oktober 1179 für Lausanne ausstellte². Nach der Schutz- und Besitzbestätigung wurde ausdrücklich die Abmachung gut geheißen, die einst Bischof Amadeus mit Herzog Berthold getroffen hatte. Gerade gegen diese aber und ihre Grundlage, den Vertrag von 1156, hatte sich Bischof Roger zuvor in Straßburg gewandt. Die Regalienverleihung durch Herzog Berthold wurde im Privileg Alexanders III. mit wenigen Worten als selbstverständliches Recht des Zähringers festgestellt und gekennzeichnet.

Der Ausgang der Angelegenheit, die Bischof Roger von Lausanne angeführt hatte, zeigt mit aller Deutlichkeit, welches die Zielsetzung Barbarossas bei der Behandlung dieser ihm sehr ungelegen aufgeworfenen Frage gewesen war. Er wollte die politische Bewegungsfreiheit und das Betätigungsgebiet des Zähringers nicht noch weiter einschränken; nach den Erfahrungen, die sich für den Staufer an die Ereignisse von 1160/1162 angeschlossen hatten, und wohl auch aus den Hinweisen seiner engsten Berater, die nach 1167 den ungestümen, hochfahrenden und doch wirklichkeitsfremden Rainald von Dassel ersetzt hatten, hatte Barbarossa schon längst die Erkenntnis gewonnen, daß er dem Herzog von Zähringen, der seine Aufgaben als Reichsfürst erfüllte, nicht noch mehr wegnehmen durfte, als schon geschehen war,

¹ St. 4281.

² JL 13475; Brackmann, Germ. Pont. II, 2, S. 173, Nr. 21; der Vertragstext über die Regalien ist gleichsam nebenbei eingefügt: quod servitium, quod pro Chebrii et Lustriaco in permutatione episcopi debebatur, ipse vel heres suus de cetero non exigeret, sed ea de manu sua episcopus sine omni datione reciperet sicut et alia regalia...

daß das Höchstmaß an Zumutbarem schon erreicht war. So setzte denn Friedrich I. alles daran, daß der bisherige politische Raum für den Zähringer erhalten blieb; Bischof Roger von Lausanne mußte sich den politischen Notwendigkeiten fügen und ein erträgliches Auskommen mit Herzog Berthold IV. suchen. Der Zähringer als Bundesgenosse des Kaisers konnte im Gebiet des Genfersees die Belange der staufischen Politik durchaus erfüllen, zumal sie vielfach gleichzusetzen waren mit seinen eigenen Wünschen.

Das gesteigerte Interesse, das Friedrich I. an der Straße über den Großen St. Bernhard seit 1176 zeigte, und das gute Einvernehmen mit dem Herzog von Zähringen, das durch den Lausanner Vorstoß von 1179 zweifellos enger geknüpft wurde, als es vorher gewesen war, zwangen auch den Grafen Humbert von Savoyen zu einer gewissen Vorsicht. Noch im Jahre 1179 erreichte es Erzbischof Aimo von Tarentaise, der sich mit dem Kaiser in seinem politischen Wirken verbunden wußte, daß der Graf von Savoyen mit Bischof Kuno von Sitten ein Abkommen schloß¹; dieses beendete den Druck, den Graf Humbert im Wallis lange gegen das Bistum ausgeübt hatte. Der gegenseitige Besitzstand wurde so geregelt, wie er geworden war, als der Vater Humberts, Graf Amadeus von Savoyen, im Jahre 1148 zum Kreuzzug aufgebrochen war; das bedeutete mit anderen Worten, daß Graf Humbert auf die Hofverbände von Leuk und Naters im oberen Wallis erneut verzichtete und dem Bischof die Vorhand im Rhonetal von Sitten an aufwärts zuerkannte. Es scheint zweifellos, daß diese Stärkung des Bistums Sitten eine mittelbare Folge des im Jahre 1179 erwiesenen Verhältnisses zwischen Friedrich I. und Berthold IV. war. Der Bischof von Sitten verfügte in stärkerem Maße als vorher über den Zugang zum Simplonweg vom Wallis her, mindestens war der Einfluß, den der Savoyer Graf von Naters her hätte ausüben können, zurückgewiesen und ausgeschaltet. Auch am Großen St. Bernhard mochte das kaiserliche Schutzprivileg für Graf Humbert eine Mahnung sein, wenn auch hier die savoyischen Ansprüche und Rechte noch ungeschrämt weiterbestanden.

Das gleiche Interesse, das im Jahre 1178 zur Schutzurkunde für Romainmôtier durch Friedrich I. hingeleitet hatte, führte wenig später zur Gründung einer Stadt am gleichen Ort; die Kaiserin Beatrix, die die Rechte des Grafen von Burgund vertrat, legte in einer Urkunde des Juli 1181 die Gründungsvorgänge und die Regelung für die Zukunft fest². Das Kloster und der Graf von Burgund hatten den Mons Romani monasterii, auf dem das Städtchen angelegt wurde, gemeinsam besiedelt; auch die Gerichtseinkünfte und der Hausstättenzins wurden beiden Teilhabern je zur Hälfte zu-

¹ Gremaud, Doc. du Valais I, 109, Nr. 160.

² Chapuis, Pays de Vaud, S. 197, Anm. 6 (Text).

gewiesen. Die Heeresfolge, allerdings nur innerhalb der Waadt, und das Geleitrecht wurden dem Grafen allein zuerkannt; die grundherrlichen Rechte und Zehnten verblieben der Abtei. Es war eine Art Doppelherrschaft, die in der Stadtsiedlung von Romainmôtier eingerichtet wurde, eine Rechtsform, die dem romanischen Verfassungsdenken durchaus geläufig war¹, aber auch gelegentlich anderwärts von den Staufern verwandt wurde. Über seine Gemahlin nützte Friedrich I. am Südfuß des Jura die ihm gegebene Möglichkeit, aber er machte hier auch Halt und drängte nicht weiter in das Waadtland hinein; dort wußte er die Straßen geschützt durch den Bischof von Lausanne und den Herzog von Zähringen.

Etwas anders entwickelten sich die Verhältnisse am Ausgang des Val de Travers zum Neuenburgersee und von dort zum Aaregebiet hin. Neuenburg, das mit dem benachbarten St. Blaise einstmals zusammengehörte, war burgundisches Königsgut gewesen, das Rudolf III. seiner Gemahlin geschenkt hatte²; nach der Burg nannten sich freie Herren, die im 12. Jahrhundert bereits eine erhebliche Rolle im Gebiet zwischen den Seen und nach den Höhen des Juras spielten, den Grafentitel aber noch nicht beanspruchten. Die weite Landschaft im Jura befand sich im ausgehenden 11. Jahrhundert und im 12. Jahrhundert in lebhaftem Ausbau; dies läßt sich weniger gut erkennen aus den Quellen des Priorates St. Peter im Val de Travers, das im Jahre 1107 durch Paschalis II. der Abtei La Chaise-Dieu unterstellt wurde³, als aus dem Entstehen des Prämonstratenserstiftes St. Michael zu Fontaine-André, das 1143/44 durch die Herren von Neuenburg errichtet wurde⁴. Ihm wurden auch die Täler von Le Locle und La Chaux d'Amens durch die Herren von Valangin unterstellt; damit war das Stift wohl weniger am Landesausbau und der wirtschaftlichen Erfassung der Jurahöhen beteiligt, als daß ihm im Bereich der Herren von Neuenburg und Valangin seelsorgerische Aufgaben zugefallen wären.

Die Juralandschaften diesseits und jenseits der Sprachgrenze wurden im 12. Jahrhundert zu einem guten Teil von den Bischöfen von Lausanne als Lehensherren beansprucht, ohne daß diese selbst eine große Initiative entfaltet hätten; dies ergibt sich aus einer Urkunde des Bischofs Roger von Lausanne sehr deutlich, durch welche er im Jahre 1180 dem Edelherren Ulrich von Neuenburg die Lehen in Teutonica terra wie auch in Romania terra

¹ Die Abmachungen laufen unter der Bezeichnung *societas*; inhaltlich ist darunter eine ähnliche Rechtsform gemeint, wie wir sie sonst für den romanischen Rechtsraum unter der Bezeichnung *Pariage* kennen.

² Vgl. Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz 5, S. 247ff.

³ Brackmann, Germ. Pont. II, 2, S. 199.

⁴ Brackmann, Germ. Pont. II, 2, S. 201f.

übertrug¹. Dabei zeigte sich aber auch, daß der Neuenburger in erster Linie, noch vor dem Lausanner Bischof, dem Herzog von Zähringen als Lehensherren verpflichtet war. Die Herren von Neuenburg waren also Lehensleute des Zähringers geworden, höchstwahrscheinlich nachdem sich dieser um 1133 im Aaretal und Broyetal bis nach Peterlingen hin durchgesetzt hatte. Auch der Bischof Roger von Lausanne, der auf die Wahrung der Rechte seiner Kirche so bedacht war, mußte den Vorrang der Rechtsstellung des Zähringer Herzogs im Neuenburger Gebiet anerkennen.

Die Herren von Neuenburg waren auch Vögte der Abtei Erlach am Bielersee, die von den Bischöfen Kuno von Lausanne und Burchard von Basel um die Wende zum 12. Jahrhundert gestiftet worden war². In einer Urkunde des Jahres 1183, die Abt Kuno von Erlach ausstellte über einen Vergleich mit dem Prior Hartbert von Val de Travers³, werden unter den Zeugen auch die burgenses de Novo castro genannt; in einer zweiten Urkunde des Jahres 1182/1187 werden die Ministeriales et burgenses der Herren von Neuenburg erwähnt⁴. Das Bestehen der Stadt Neuenburg ist damit erwiesen. Ihr Anfang wird nicht allzuweit über diesen Zeitpunkt zurückgehen, denn Bischof Roger von Lausanne verkaufte Ulrich von Neuenburg auch das Münzrecht; dies aber weist auf den Markt und damit in Verbindung mit dem Begriff des Burgus auf das Aufkommen eines städtischen Lebens. So spricht alles dafür, daß die städtische Entwicklung in Neuenburg nach dem Jahre 1178 und vor 1185 begann. Nach einem Vorbild brauchten die Neuenburger nicht lange zu suchen; ihre Lehensherren waren als Städtegründer bekannt genug. Auch die Aufgaben der Stadt Neuenburg waren jenen der Zähringer Städte in deren Anfängen durchaus ähnlich; sie lagen mehr in der Verwaltung und im militärischen Schutz als in der Wahrnehmung großer Handelsaufgaben.

Selbstverständlich aber wandte man sich von Neuenburg der Straße zu, die aus dem Doubsgebiet durch das Val de Travers herkam. Da verdient es nun Beachtung, daß für das Priorat im Val de Travers noch 1178 der Kaiser, bzw. der Graf von Burgund als Vogt auftrat, während Ulrich von Neuenburg 1185 ganz eindeutig als Vogt von Erlach und von Val de Travers bezeichnet wird. Innerhalb dieser Jahre hatte also ein entscheidender Wechsel in der Vogtei und damit in der tatsächlichen Herrschaft über dieses nicht unwichtige Juratal stattgefunden.

¹ Font. rer. Bern. I 465, Nr. 70; ...tam tu quam successores tui legitimi homines nostri et successorum nostrorum post ducem eritis.

² Brackmann, Germ. Pont. II, 2, S. 203f.

³ Font. rer. Bern. I 476, Nr. 81.

⁴ Font. rer. Bern. I 471, Nr. 77.

Betrachten wir vergleichend die Geschehnisse in Romainmôtier und im Val de Travers von 1178 an, so ergibt sich die Folgerung, daß Friedrich Barbarossa an der wichtigsten Straße, nämlich jener von Pontarlier über Vallorbe ins Waadtland und zum Genfersee, die ihm gegebenen Möglichkeiten voll ausgeschöpft hat, wobei nach außen hin die Kaiserin Beatrix handelnd auftrat, daß aber im Val de Travers der Staufer dem Lehensmann des Zähringers, Ulrich von Neuenburg, die Vogtei und damit den vorzüglichen Einfluß im ganzen Tal einräumte. Die Anfänge der Stadt Neuenburg erscheinen so als eine Art Parallelentwicklung zur Stadtgründung des Staufers in Romainmôtier, allerdings unter einem anderen Vorzeichen, jenem des Zähringer Herzogs. So wirkt auch jenes Geschehen am Jura wie eine Erläuterung der Grundhaltung, die wir 1178/79 zwischen Staufer und Zähringer beobachten konnten, nämlich eine Rücksichtnahme des Kaisers auf den Herzog, dem keine über das erträgliche Maß hinausgehende Einschränkung zugemutet werden sollte, und ein sorgsames Auswägen der beiderseitigen Schritte.

Diese gegenseitige Berücksichtigung zeigt sich auch im Bereich von Interlaken. Am gleichen Tage, an dem zu Konstanz der Friede mit den lombardischen Städten datiert ist, wiederholte und erweiterte 1183 Friedrich I. die Schenkung Iseltwalds, die Konrad III. 1146 an das Stift Interlaken gegeben hatte¹; Herzog Berthold hatte dazu seine Zustimmung gegeben und auf seine eigenen Rechte an dem neuübertragenen Teil zu Gunsten von Interlaken verzichtet. Wenn man aus der Vermehrung der Schenkung auf eine Fortdauer des Landesausbaues im Bereich des heutigen Berner Oberlandes schon schließen darf, so wird das zur Gewißheit durch eine Urkunde des Bischofs von Lausanne für Interlaken. Die Kirche zu Grindelwald, die sein Vorgänger Amadeus um die Mitte des 12. Jahrhunderts bei der ersten intensiveren Besiedlung in Holz errichtet hatte, genügte bereits um ein Menschenalter später nicht mehr und wurde unter Bischof Roger 1180 durch einen Steinbau ersetzt².

Im Konstanzer Vertrag des Jahres 1183 hatte Friedrich I. den Ausgleich auch mit seiner stolzen Gegnerin, mit Mailand erreicht; die Beziehungen zur Metropole der Lombardei verstärkten sich in den beiden nächsten Jahren soweit, daß der Kaiser mit Mailand 1185 sogar ein Bündnis schloß und die Hochzeit seines Sohnes Heinrich VI. im Januar 1186 ebenfalls in Mailand stattfand. Das Veltlin war unter der Herrschaft Friedrich Barbarossas ver-

¹ St. 4362; Font. rer. Bern. I 474, Nr. 79.

² Font. rer. Bern. I 466, Nr. 71: ...ecclesiam de Grindelwalt prius a predecessor nostro b. m. Agmedeo ligneam consecratam, nunc per manus nostras factam lapideam denuo ad titulum b. Marie Interlacus consecratam... confirmamus.

blieben. Im Jahre 1183 hatte Mailand auch die Vorherrschaft des Kaisers am Comersee anerkannt; Mailands Bundesgenossin am Comersee, Gravedona, wurde ausdrücklich vom Frieden ausgenommen und dem Staufer überlassen¹. Mit Como standen auch dessen Besitzungen zu Lugano und Bellinzona dem Kaiser zu Gebote; auch Locarno stand nach wie vor auf Seiten Friedrichs I.

Um so weniger mochte er dann einen gewissen Verlust empfinden, der im Blenio und in der Leventina eingetreten war. Bereits im Jahre 1171 hatte der Mailänder Erzbischof Galdinus (1166—1176) seine kirchlichen Funktionen im Livinaltal wieder ausgeübt; er hatte eine Pfarreiangelegenheit um Osco entschieden². Das staufische politische und militärische Übergewicht war aber dadurch keineswegs gefährdet. Als Friedrich I. im Jahre 1176 seine Hilfstruppen, die er aus dem Reich nördlich der Alpen nach Italien gerufen hatte, möglichst unbemerkt und ungefährdet den Gebirgskamm überschritten lassen wollte, wählte er dazu den Lukmanierpaß und den Weg durch das Bleniotal, in dem die Herren von Torre im Auftrag des Staufers die Herrschaftsrechte verwalteten. Bei diesem Zuge wurde im unteren Talabschnitt die Sperrfeste der Burg Serravalle durch Barbarossa angelegt³. Die grundherrlichen Rechte der Mailänder Domkirche wurden von dem Kaiser und seinen Beauftragten ebensowenig bestritten wie die Diözesanrechte des Erzbischofs.

Während der letzten Jahre seiner Regierung hat Erzbischof Galdinus sogar noch eine erste Kapelle auf der Paßhöhe des St. Gotthard errichtet; es war dies kein Zeugnis einer politischen Herrschaft, wohl aber war in der Wahl des Patroziniums ein kirchenpolitisches Bekenntnis enthalten⁴. Aber der Bau einer Kapelle auf der Höhe des St. Gotthard zeigt, daß die wirtschaftliche Erfassung und die Überwindung der Schwierigkeiten, die im Anstieg durch die Tremola bestanden, von Airolo aus erfolgten, ja noch über die Wasserscheide hinaus sind die obersten Weiden der heutigen Alp Rotond nach dem Livinaltal ausgerichtet. Dieses weitere Vordringen bis in den obersten Bereich der Gotthard-Reuß war von Airolo her aber nur möglich, wenn aus dem Urserental herauf die wirtschaftliche Nutzung und Besitznahme vor 1176 noch nicht so weit vorgedrungen war; von dort her

¹ St. 4360; Mon. Germ. Const. I 408, Nr. 293.

² Iso Müller, Gotthardraum, S. 467f.

³ Büttner in: Zeitschr. Schweiz. Kirchengesch. 47 (1953), S. 59f. Die entscheidende Stelle der Zeugenaussage des Wido de Curte lautet: Vidi dominum imperatorem Fredericum in ipso comitatu Belegnii ad Serravallem et stetit ibi per quatuor dies et fecit levare castrum de Serravalle et postea illud dedit patri meo.

⁴ Iso Müller, Gotthardraum, S. 472f.

war die Notwendigkeit, jene Alpweiden zu gewinnen, in jener Zeit offensichtlich noch nicht gegeben.

In den Jahren nach 1176/77 versuchte das Mailänder Domkapitel nicht nur seine Grundherrschaft im Blenio und in der Leventina zu wahren, sondern auf dieser aufbauend auch die politischen Herrschaftsrechte in seine Verfügung überzuleiten¹. Die Talbewohner standen in ihrer Mehrzahl auf Seiten der Domherren; die bisherigen Inhaber der Verwaltungs- und Gerichtsaufgaben, die Herren von Torre, waren aber nicht gewillt, ihre Sache kampflos aufzugeben, sondern setzten sich zur Wehr. Im Jahre 1182 belagerten die Bewohner der beiden Täler unter Führung des Mailänder Erzpriesters die Burg Curterio im Bleniotal; um sie noch fester an seine Zielsetzung zu binden, veranlaßte der Mailänder Domherr sie zu einer Schwurgemeinschaft, damit der Kampf bis zum siegreichen Ausgang der Belagerung durchgeführt werde. Aber auch eine Reihe politischer Forderungen waren beschworen worden, die zunächst zwar mehr gegen die Herren von Torre aus den Erwägungen des Tages gerichtet waren, aber doch auch einen dauernden Kern genossenschaftlich-gemeindlichen Denkens in sich bargen. Ähnlich wie es Friedrich I. selbst getan hatte — wir brauchen nur an die von ihm geförderte Schwurgemeinschaft der Val Camonica aus dem Jahre 1164 zu erinnern —, so benutzte auch das Mailänder Domkapitel den Gemeindegedanken, wie er in den südlichen Randgebieten der Alpen seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert spürbar geworden war, um sich der Unterstützung der Talbevölkerung zu versichern. Der Eid von Torre im Jahre 1182 ist ebenso ein Zeugnis des Willens zur genossenschaftlichen Selbstverwaltung wie der damaligen militärisch-politischen Lage im Blenio- und Livinental.

Friedrich I. ließ diese ganze Entwicklung der Jahre 1177/1182 im Blenio und in der Leventina vor sich gehen, ohne irgendwie einzugreifen; er handelte wohl so aus den Erfordernissen der großen Politik heraus, die auf den Ausgleich mit den oberitalischen Städten, insbesondere mit Mailand gerichtet war. Aber sein Verhalten, das so ganz anders war als an den übrigen Alpenpässen, legt doch noch eine andere Erwägung nahe; bereits der Weg, den die Truppen im Jahre 1176 einschlugen, zeigt eindeutig, daß eine große Fernverbindung über den Gotthard noch nicht bestand. Die aus dem Mittelrheingebiet anrückenden Heeresteile machten den langen Umweg über das Bodenseegebiet und den Vorderrhein in einem Augenblick, da es auf rasches Überqueren der Alpen ebenso sehr ankam wie auf ein möglichst ungestörtes Anrücken in die oberitalische Ebene. Der Marsch über den Gotthard

¹ L. Aureglia, *Le serment de Torre 1182* (Neuchâtel 1950), S. 19ff. (Text).

hätte beides gewährleistet, wenn dieser Passweg als Fernstraße durch die Schöllenen bereits bestanden hätte; aus den hier zusammengetragenen Umständen heraus darf man dem Argumentum ex silentio für dieses Mal eine gewisse Beweiskraft zubilligen. Auch das leichte Nachgeben Barbarossas gegenüber dem Mailänder Domkapitel deutet darauf hin, daß Erwägungen über einen neuerschlossenen wichtigen Alpenpaß bei ihm keine Rolle spielten.

Wie wir bereits feststellten, ließ Barbarossa in seiner planmäßig aufgebauten Fürsorge, die sich um die Verbindung vom westlichen Oberitalien nach dem Doubsgebiet seit etwa 1176 mühte, gegenüber dem Herzog von Zähringen eine merkliche Rücksicht walten; ganz anders war sein Vorgehen gegenüber dem Grafen Humbert von Savoyen, der sich in seinem Alpenbereich sehr überlegen fühlte und dies auch seit dem Regierungsantritt Friedrichs I. immer wieder hatte merken lassen¹. Die Spannung zwischen dem Herrscher und dem Savoyer Grafen hatte um die Jahre 1155/1162 bereits eine gewisse Höhe erlebt; auf die Art und Weise, wie Friedrich I. sich 1168 den Rückweg über den Mont Cenis erbitten mußte, wurde bereits verwiesen. In den Jahren 1171/1173 schien sich der Graf von Savoyen völlig von der deutschen Politik zu lösen, als er sich einem Bündnis mit Heinrich II. Plantagenet, dem englischen König, zuwandte; die Zugehörigkeit der Grafschaft Savoyen zum Reich wurde im Vertrag von Montferrand vom Februar 1173 völlig außer acht gelassen. Mochte Graf Humbert nach dem Scheitern seiner Pläne erkannt haben, daß er sich zu weit vorgewagt hatte, oder mögen andere Gründe ausschlaggebend gewesen sein, jedenfalls änderte er sein bisheriges Verhalten völlig, als Friedrich I. im September 1174 über die Alpen nach Susa zog, um noch einmal zu versuchen, des lombardischen Städtebundes Herr zu werden. Bis zum Vorvertrag von Piacenza, der im Frühjahr 1183 den Frieden von Konstanz parapierte, finden wir Graf Humbert auf kaiserlicher Seite gegen die italischen Städte.

Im Alpenraum selbst aber war Graf Humbert nicht gewillt, den größeren politischen Plänen Friedrichs I. nachzugeben; der Staufer aber hatte sicherlich die alte Haltung des Savoyer Grafen ihm gegenüber ebenfalls nicht vergessen, wenn er sich auch dessen Partnerschaft gegen die Städte Oberitaliens bis zum Frieden von 1183 gefallen lassen mußte. Dazu aber war im Westalpengebiet 1183 noch eine wichtige Veränderung vor sich gegangen: Hugo, der Herzog des französischen Herzogtums Burgund, der bereits seit dem Sommer 1178 Anlehnung an den deutschen Kaiser gesucht hatte, heiratete die Erbin der Grafschaft Dauphiné, Beatrix, die Witwe des Grafen von

¹ Zum folgenden vgl. Hellmann, Savoyen, S. 43 ff.

St. Gilles-Toulouse¹. Damit war ein unbedingter Anhänger Friedrichs I. der Herr der Savoyen benachbarten, mit diesem stets im Wettbewerb liegenden wichtigsten Grafschaft der Westalpen geworden.

So ist es verständlich, wenn der Bischof Milo von Turin im Jahre 1184 die nie erloschenen Klagen seiner Kirche gegen den Grafen von Savoyen wieder aufgriff und strittige Besitzungen, zunächst vor allem Pianezza, wieder zurückverlangte²; der kaiserliche Legat Gottfried von Helfenstein fällte im März 1184 ein erstes Urteil gegen Graf Humbert von Savoyen. Dieser fühlte sich aber so sicher und in seiner Alpenstellung wohl auch so unangreifbar, daß er sich weder um das Urteil noch um eine Vorladung nach Turin auf den Juni 1185 noch um ein weiteres Urteil kümmerte, das Gottfried von Helfenstein im Auftrag seines Herren im September 1185 gegen den Savoyer Grafen verkündete. Die Widersetzlichkeit des Grafen Humbert von Savoyen war allmählich soweit gestiegen, daß Friedrich I., dem in erster Linie die sichere Benutzung der Alpenpässe am Herzen lag, nunmehr mit schärferen Mitteln eingreifen mußte.

Hinzu kam, daß im Gebiet des Genfersees und in unmittelbarer Nachbarschaft des Savoyers auch der Graf Wilhelm von Genf die alten Angriffe gegen das Bistum Genf wieder hatte aufleben lassen. Bereits im Jahre 1183 war der Konflikt zwischen Bischof Arducius und Graf Wilhelm, der seinem Vater Amadeus gefolgt war, wieder ausgebrochen³; Erzbischof Robert von Vienne hatte gegen den Grafen den Bann ausgesprochen; Verhandlungen hatten im Jahre 1184 zu Aix dazu geführt, daß Graf Wilhelm die Rechte der Genfer Kirche anerkannte. Aber kaum hatte Bischof Arducius, der ein halbes Jahrhundert dem Bistum Genf vorgestanden hatte, die Augen geschlossen und gerade hatte Friedrich I. im November 1185 den neuen Bischof Nantelm mit den Regalien belehnt⁴, als Graf Wilhelm die Angriffe auf die Rechte und Besitzungen des Bistums Genf aufleben ließ. Im März 1186 verurteilte ein Hofgericht unter Friedrich Barbarossa den Grafen zu einer hohen Strafe und in einem lebensrechtlichen Verfahren zum Verlust aller Lehen, die er von der Genfer Kirche hatte⁵. Graf Wilhelm wurde der Reichsacht unterworfen und zum *Publicus hostis imperii* erklärt. Dies geschah auch, weil seine Übergriffe sich in gleicher Weise auch auf das Bistum Lausanne erstreckt hatten⁶. Wiederum fühlte sich Barbarossa besonders beunruhigt,

¹ J. Richard, *Les ducs de Bourgogne et la formation du duché du XIe au XIVe siècle* (Paris 1954), S. 159f.

² Vgl. Hellmann, *Savoyen*, S. 65ff.

³ Meister, *Genfer Regalienstreit*, S. 46ff.

⁴ St. 4437; Muratori, *Antiqu. Ital.* 6, S. 61.

⁵ St. 4447; *Mon. Germ. Const.* I 432, Nr. 304.

⁶ St. 4448; *Mon. Germ. Const.* I 433, Nr. 305.

weil diese Unbotmäßigkeit des Genfer Grafen in den Raum der großen Straßen hineinspielte, die entlang des Genfersees zum Großen St. Bernhard und nach dem Simplon zogen. Beide Angelegenheiten, sowohl der Zwist mit dem Grafen Humbert von Savoyen wie jener um den Genfer Grafen, konnten Friedrich I. im größeren Rahmen seiner Burgundpolitik nicht gleichgültig sein.

Von Pavia aus ergriff er im Mai 1186 eine Maßnahme, die seinen Einfluß mitten in den Gegenden, die Graf Humbert zugehörten, besonders stärken sollte¹; er belehnte den Erzbischof Aimo von Tarentaise, der die kaisertreue Politik seines Vorgängers Peter fortsetzte, mit den Regalien und bestätigte dessen Kirche den Besitz, der sich zwischen Moutiers-en-Tarentaise und Briançon erstreckte; damit war sowohl am Paßweg zum Kleinen St. Bernhard wie zum Mont Genèvre gerade auch der Kastellbesitz eines Bundesgenossen des Kaisers besonders hervorgehoben. Erzbischof Aimo wurde außerdem ermächtigt, an geeigneten Stellen weitere Burgen zu bauen. Diese Anordnung des kaiserlichen Privilegs wie auch jene weitere, daß die Lehensträger des Erzstiftes zum Vollzug ihrer Leistungen verpflichtet wurden, richteten sich in erster Linie gegen den Grafen Humbert von Savoyen, ohne daß sein Name eigens genannt wurde. Beachtung verdient es auch, daß unter den Zeugen der kaiserlichen Urkunde der Bischof Walpert von Aosta erscheint; auch er stand auf der Seite des Staufers, ohne daß er allerdings die Bedeutung seines Oberhirten besessen hätte.

Im Juni/Juli 1186 zog Barbarossa über den Lukmanier nach dem Reichsgebiet nördlich der Alpen zurück; dabei nahm er erneut die Bewohner von Locarno in seinen Schutz und bestätigte ihre genossenschaftlich-adlige Selbstverwaltung². Der Marsch Barbarossas und seines Heeres durch das mailändische Alpental aber beweist, daß trotz der Vorgänge, die im Jahre 1182 zum Eid von Torre geführt hatten, das Blenio und die Leventina dem Kaiser keineswegs völlig entfremdet waren.

Als Friedrich I. im August des gleichen Jahres im elsässischen Müllhausen weilte, nahm er die Beschäftigung mit den Fragen der Lande um den Genfersee, die er von Italien aus betrieben hatte, mit großem Eifer und in nachhaltigem Bemühen wieder auf. So ist es zu verstehen, wenn er den Vertrag bestätigte, durch den einst die Erzbischöfe Stefan von Vienne und Peter von Tarentaise den Streit zwischen den Juraabteien St. Claude und Lac-de-Joux geschlichtet hatten³. Ebenfalls mit den Juragebieten befaßte sich das Diplom, durch welches Ebal von Grandson die Herrschaft von

¹ St. 4454; Gallia Christiana 12, S. 387, Nr. 14; die Urkunde war unter Goldbulle ausgefertigt.

² St. 4461; K. Meyer, Die Capitanei von Locarno im Mittelalter (Zürich 1916), S. 468, Nr. 3.

³ St. 4463; Büttner, Waadtland, S. 123 f.

La Sarraz mit ihrem Zubehör bestätigt wurde¹; es war das eine jener potestates, welche im 11. Jahrhundert durch Rodung und Besitzergreifung vom Rande der Jurahöhen her in einem Gebiet entstanden waren, auf das die Abtei Romainmôtier alte Rechte besessen hatte². All diese Maßnahmen sollten das Ansehen Barbarossas in dem Bereich der Bistümer Genf und Lausanne stützen, wo ja immer noch der Graf Wilhelm nicht zum Gehorsam zurückgezwungen war. Der Bruder des Genfer Grafen allerdings, Graf Amadeus von Saiz, mußte in Mülhausen die Abmachungen anerkennen, die sein Vater, etwa vor 1178, mit dem Abt von St. Maurice getroffen hatte³. Daß die Bischöfe von Genf und Lausanne in Mülhausen beim Kaiser sich eingefunden hatten, beweist, wie stark sie an der Wiederherstellung geordneter und beruhigter Verhältnisse in ihren Sprengeln interessiert waren. Die Anwesenheit des kaiserlichen Kaplans Daniel in Mülhausen brachte Friedrich I. den Rat eines seiner erfahrensten Verwaltungsbeamten; denn hinter diesem bescheidenen Titel verbirgt sich ein langjähriger Legat Barbarossas für Burgund⁴. Mit dem Genfer Streit als solchem befaßte sich zu Mülhausen schließlich noch die Anweisung des Staufers für den Genfer Bischof, daß er sich in den Besitz der Lehen setzen solle, die dem geächteten Grafen Wilhelm abgesprochen worden waren⁵.

Ungelöst blieb auch in Mülhausen im August 1186 noch die Frage des Vorgehens gegen Graf Humbert von Savoyen. Erst im folgenden Jahre wurde hier die Initiative wieder ergriffen, und zwar durch den jungen und energischen König Heinrich VI., dem Barbarossa einen guten Teil der Aufgaben übertragen hatte, die es am Oberrhein und in Burgund zu erledigen galt. Im März 1187 nahm Heinrich VI. das Hospiz auf dem Großen St. Bernhard unter seinen und seines Vaters besonderen Schutz⁶; damit besagte er nichts Neues, aber diese Urkunde mußte dem Grafen Humbert doch zeigen, daß Heinrich VI. bewußt die kaiserlichen Rechte an einem entscheidenden Punkte betonte, den der Savoyer als völlig in seinem Herrschaftsgebiet eingeordnet betrachtete. Nachdem Heinrich VI. auf wiederholte Klagen des

¹ St. 4464.

² Büttner, Waadtland, S. 101 ff.

³ St. 4465; Stumpf, Acta imperii, S. 235, Nr. 172.

⁴ Hella Fein, Die staufischen Städtegründungen im Elsaß (Frankfurt 1939), S. 32-35. Daniel wurde damals als Pfarrer der neugegründeten Kirche St. Stephan zu Mülhausen eingesetzt. Er wahrte somit gewissermaßen die Verbindung zwischen den staufischen Hausgütern um Schlettstadt und Hagenau mit den burgundischen Besitzungen.

⁵ St. 4466/67; vgl. Meister, Genfer Regalienstreit, S. 61 ff.

⁶ St. 4574; Gremaud, Doc. du Valais I 111, Nr. 162. Die Urkunde wurde oft als Fälschung betrachtet, weil das Datum 1180 sicherlich unrichtig ist; um diese Zeit war Heinrich VI. noch nicht an der Regierung beteiligt. Die Bedenken können zurückgestellt werden, da die Urkunde auf 1187 März 30 zu datieren ist. Neues Archiv 24 (1899) S. 141 f.

Turiner Bischofs in Borgo S. Donnino im April 1187 Graf Humbert geächtet und als Manifestus hostis imperii erklärt hatte¹, wie es im Jahr zuvor dem Grafen Wilhelm von Genf geschehen war, unternahm der junge stauferische König im Oktober desselben Jahres dann einen Kriegszug gegen den Savoyer; dieser führte zur Belagerung und Eroberung von Avigliana, das Graf Humbert lange genug gegen den Turiner Einspruch besessen hatte, aber nicht zu einer Unterwerfung des Gegners. Bis zu seinem Tode im Jahre 1189 konnte Graf Humbert den kaiserlichen Strafsentenzen trotzen.

Wie sich die Zähringer zu diesen ganzen Aktionen um den Savoyer und Genfer Grafen verhielten, ist nicht recht ersichtlich. Herzog Berthold IV. der seit Jahren seine guten Beziehungen zu dem Kaiser aufrechterhielt, sah seinen guten Willen im Jahre 1185 auf eine harte Belastungsprobe gestellt; denn im Juli dieses Jahres schloß Heinrich VI. mit dem Bischof von Basel ein Abkommen, das ihn zum Mitbesitzer der Gesamtsiedlung von Breisach machte, die sowohl als militärische Anlage wie als Handelsstadt durch König und Bischof stark ausgebaut werden sollte². Daß Berthold IV. über diese Entwicklung inmitten des Breisgaus nicht erfreut war, bedarf keines besonderen Beweises. Aus einem Gefühl der Enttäuschung heraus, aber wohl auch wegen der zunehmenden Beschwerden des Alters mag der Zähringer sich in den Angelegenheiten, die seit 1184 dem Stauferkaiser in Savoyen und am Genfersee zu schaffen machten, zurückgehalten haben, wenn er auch wegen der Rückwirkungen in seinem eigenen Einflußbereich daran nicht uninteressiert sein konnte.

Als nach seinem Tode, der in das Spätjahr 1186 fällt³, sein Sohn Berthold V. die zähringischen Aufgaben übernahm, verlautet ebenfalls nichts darüber, daß er an dem Vorgehen Barbarossas gegen den Savoyer und Genfer Grafen beteiligt war. Dabei ist andererseits unverkennbar, daß Berthold V. auf seine Stellung als Stellvertreter des Kaisers sich stärker berief als sein Vater; das geht unzweifelhaft aus einer Urkunde des Herzogs für Großmünster in Zürich vom August 1187 hervor⁴. Darin bestätigte Berthold V. dem Kanonikerstift die Wahl des Leutpriesters; der Sachinhalt der Urkunde verdient nicht solche Beachtung wie die Tatsache, daß der Zähringer imperiali auctoritate zu handeln betonte. Das Vollgefühl seiner herrschaftlichen

¹ St. 4644; Gallia Christiana 12, S. 433; Gremaud, Doc. du Valais I 122, Nr. 176; vgl. Hellmann, Savoyen, S. 67.

² St. 4575; Trouillat, Mon. de Bâle I 399, Nr. 260.

³ Heyck, S. 415.

⁴ Font. rer. Bern. I 480, Nr. 85; UB Zürich I 219, Nr. 343. Die wichtigen Stellen der Urkunde heißen: ...nobis etiam imperiali auctoritate consensum in id ipsum prestantibus unum de se canonicum plebanum elegerunt. . . . atque voluntario nutu permittimus tam imperiali quam apostolico testamento roborari.

Stellung aber betonte er dadurch, daß er den Kanonikern die ausdrückliche Erlaubnis gab, sowohl eine kaiserliche wie eine päpstliche Bestätigung seiner, des Herzogs Festsetzung einzuholen; eine stärkere Unterstreichung der Machtbefugnisse des jungen Zähringers war nicht mehr gut möglich.

V. Die Politik Bertholds V. von Zähringen im Gebiete der heutigen Schweiz und die Eröffnung des Gotthardweges

Friedrich Barbarossa brachte die Fragen um den Grafen Humbert von Savoyen und seinen Genfer Verwandten nicht mehr zu Ende; größere Aufgaben, der große Kreuzzug des Abendlandes, nahmen ihn voll in Anspruch.

Als der Kaiser sich im Elsaß zum Aufbruch nach dem Heiligen Land rüstete, lenkte der Sohn Humberts († 1189), Graf Thomas von Savoyen, wohl unter dem Einfluß seines staufertreuen Vormundes, des Markgrafen Bonifaz von Montferrat, gegenüber dem deutschen Herrscher ein; Zeugnis dafür ist zunächst einmal die Übergabe eines Waldes im Tal von Ferret und der zur Nutzung nötigen Wegerechte an das unter kaiserlichem Schutz stehende Hospiz auf dem Großen St. Bernhard¹. Diese Schenkung wurde von dem Hospiz als so wichtig angesehen, daß es sich diese im darauffolgenden Jahre durch Papst Clemens III. eigens bestätigen ließ². Der Ausgleich mit dem staufischen Hause mußte durch den Grafen Thomas, der den Widerstand seines Vaters wiedergutzumachen hatte, mit erheblichen Einbußen erkauft werden; der Savoyer hatte auf die bisher tatsächlich ausgeübten Herrschaftsrechte über das Bistum Sitten zu verzichten; das Bistum des Wallis wurde der Corona imperii direkt unterstellt; die Regalien sollten hinfört von dem Kaiser dem Bischof übertragen werden. Bei dieser Neuregelung der Rechtsverhältnisse für das Wallis waren im Mai 1189 zu Basel neben anderen auch anwesend der Markgraf Bonifaz von Montferrat sowie die Bischöfe von Aosta und Maurienne, die damit ihre Verbindung zum Königshofe dartaten, wenngleich sie nicht, wie das Erzstift Tarentaise, zur Reichskirche gezogen wurden. Es erstaunt nicht, wenn Herzog Berthold V. in Basel nicht anwesend war. Denn über seine Anrechte war Heinrich VI. einfach hinweggegangen, obschon der Zähringer nach dem immer noch grundlegenden Vertrag von 1156 hätte gefragt werden müssen.

Friedrich I. hatte in seinem Bestreben, an den großen, durch das Waadtland und das Wallis führenden Straßen bestimmenden Einfluß zu gewinnen,

¹ Gremaud, Doc. du Valais I 120, Nr. 174.

² JL 16477; Brackmann, Germ. Pont. II, 2, S. 135, Nr. 9.